

GmbH: Zustellproblem? NotgeschÄftsÄhrer!

Description

Date Created

10.08.2022

Meta Fields

Inhalt : In der Praxis kommt es gar nicht so selten vor, dass Klagen (zB ein MietverhÄltnis betreffend) dem Mieter zunÄchst nicht zugestellt werden kÄnnen. So auch im Sachverhalt eines jÄngst vom OGH entschiedenen Falles (**30. 6. 2022, 4 Ob 85/22m**): Eine Vermieterin brachte eine **Mietzins- und RÄumungsklage gegen eine GmbH** (Mieterin) ein. Nachdem ein vorbereitender Schriftsatz weder am Sitz der Gesellschaft noch unter der im Firmenbuch eingetragenen Adresse des Alleingesellschafter-GeschÄftsÄhrers zugestellt werden konnte, beanÄtragte die Vermieterin beim Prozessgericht die ÄBestellung eines Abwesenheitskurators gemÄÄ § 116 ZPOÄÄ. Das Prozessgericht leitete den Antrag an das zustÄndige Pflugschaftsgericht am Sitz der GmbH weiter. Das Erstgericht deutete den Antrag als solchen auf Bestellung eines AbwesenÄheitskuraÄtors nach Ä § 277 ABGB, wies den Antrag aber ab. Das Rekursgericht bestÄtigte die Entscheidung (wenngleich mit anderer BegrÄndung). Die relevante Frage war lange hÄchstgerichtlich ungeklÄrt: **Kann bei der GmbH alternativ zur NotgeÄschÄftsÄhrerbestellung (Ä § 15a GmbHG) die Bestellung eines Abwesenheitskurators erfolgen?** Die rezente OGH-Entscheidung behandelt und entscheidet diese Frage. Die OGH-Entscheidung beschÄftigt sich primÄr mit dem NotgeschÄftsÄhrer (Ä § 15a GmbHG) einerseits und dem Abwesenheitskurator (Ä § 277 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 ABGB) andererseits. Nicht gegenÄndlich war letztlich der ProzessÄkurator (Ä § 116 ZPO), obwohl die Antragstellerin auf Ä § 116 ZPO Bezug genomÄmen hatte. Der OGH hÄlt fest: ÄDer Wirkungsbereich eines Kurators nach Ä § 116 ZPO beschrÄnkt sich auf die Vertretung der prozessunÄhigen Partei in jenem Verfahren, fÄr das er bestellt wurde.Ä Dies war im konkreten Fall nicht ausreichend, weshalb die Gerichte den Antrag als solchen auf Bestellung eines Abwesenheitskurators gem Ä § 277 ABGB deuteten. Der **OGH** setzte sich mit den unterschiedlichen Meinungen in der Literatur auseinander und kam zu **folgendem Ergebnis** (Hervorhebungen hinzugefÄgt): ÄÄ § 277 ABGB regelt Ä wie Äbrigens auch alle seine VorgÄngerbestimmungen Ä den Fall, dass eine Person abwesend ist. Eine Regelung fÄr die Abwesenheit von Organen juristischer Personen enthalten sie nicht. Ihre Anwendung erfolgte daher immer nur analog ... Die analoge Anwendung einer Norm setzt jedoch eine planwidrige RegelungslÄcke voraus. Das heiÄt also, dass der Rechtsfall nach dem Gesetz nicht beurteilt werden kann, jedoch von Rechts wegen einer Beurteilung bedarf ... Eine solche LÄcke liegt hier jedoch schon nach den Behauptungen der Antragstellerin im Abwesenheitspflugschaftsverfahren nicht vor. Sie macht geltend, dass sie **durch die Zustellprobleme im Bestandverfahren an der VertragsÄbeendigung gehindert sei. Dieser Schwierigkeit kann aber durch Anwendung der eigens (auch) dafÄr geschaffenen Norm des Ä § 15a GmbHG begegnet werden. Das Rechtsinstitut des NotgeschÄftsÄhrers soll ja gerade auch dann Abhilfe schaffen, wenn die Organe einer GmbH faktisch verhindert (zB abwesend) sind und dadurch GesellschaftsglÄubiger an der Wahrung ihrer Rechte gehindert werden. In FÄllen, in denen Ä § 15a GmbHG zur Anwendung kommt und durch Bestellung eines NotgeschÄftsÄhrers den Rechten eines GesellschaftsglÄubigers (hier: auf Vertragsbeendigung) zum Durchbruch verschafft werden kann, scheidet deshalb die analoge Anwendung des Ä § 277 Abs 1 Z 3 iVm Abs 3 ABGB und damit die Bestellung eines Abwesenheitskurators aus.Ä Ein gewichtiger Teil der Literatur war demgegenÄber von einer Konkurrenz zwischen den beiden Gesetzesbestimmungen ausgegangen, was zu einem Wahlrecht des Antragstellers gefÄhrt hÄtte. Die nunmehrige OGH-Entscheidung ist daher von groÄer praktischer Relevanz. Sie darf im Interesse einer raschen Anspruchsdurchsetzung nicht Äbersehen werden.**